



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 55 ff. des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992 (URG) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten (ESchK) wurde erstmals gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. September 1940 betreffend die Verwertung von Urheberrechten und der zugehörigen Vollzugsverordnung vom 15. Februar 1941 eingesetzt. Unter der Bezeichnung Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) setzte sie ihre Tätigkeit unter dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (URG) fort. Die ESchK erhält hiermit eine neue Einsetzungsverfügung³.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabe, welche die ESchK zu erfüllen hat, erfordert sowohl das besondere Fachwissen der unabhängigen Mitglieder wie auch das Fachwissen der Vertreter und Vertreterinnen der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerverbände. Dabei handelt es sich einerseits um ein juristisches und andererseits um ein technisches bzw. praktisches Wissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist. Aufgrund ihrer paritätischen Zusammensetzung kann die ESchK zudem frühzeitig die interessierten Kreise einbeziehen.

Der ESchK kommt ausserdem eine von der Verwaltung unabhängige Funktion zu und sie nimmt für ihre Entscheidungen keine Weisungen entgegen (Art. 55 Abs. 3 URG). Damit erfolgt die Aufgabenerfüllung durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung.

3. Aufgaben

Gemäss Artikel 55 Absatz 1 URG ist die ESchK zuständig für die Prüfung der von den Verwertungsgesellschaften vorgelegten Tarife, welche diese vorgängig mit den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelt haben. Diese Tarife regeln die Entschädigungen, welche für urheberrechtliche Nutzungen zu zahlen sind, soweit die entsprechenden Verwertungsbereiche der Bundesaufsicht unterstellt sind. Die ESchK genehmigt die Tarife, wenn sie in ihrem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen sind und bei der Festlegung der Entschädigungen der Rahmen von Artikel 60 URG berücksichtigt worden ist.

³ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 27. Nov. 2019.

4. Mitgliederzahl und Begründung der Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl an Mitgliedern

Die ESchK besteht aus dem Präsidenten beziehungsweise der Präsidentin, zwei beisitzenden Mitgliedern (wovon eines als Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin amtiert), zwei Ersatzleuten sowie den weiteren Mitgliedern (Art. 56 Abs. 1 URG). Die weiteren Mitglieder werden auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und der massgebenden Nutzerverbände gewählt (Art. 56 Abs. 2 URG).

Die Tarife werden von paritätisch zusammengesetzten Spruchkammern genehmigt, in denen nebst dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zwei unabhängigen Beisitzer und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der betroffenen Verwertungsgesellschaften und Nutzerverbände Einsitz nehmen (Art. 57 Abs. 1 URG). Damit die Spruchkammern über das für die Genehmigung erforderliche Fachwissen verfügen, muss die Kommission auf eine breite Basis von Mitgliedern zurückgreifen können. Nur so kann eine ausgewogene Zusammensetzung der Spruchkammern und eine unmittelbare Vertretung der direkt Betroffenen erreicht werden. Aus diesem Grund kann die ESchK die höchstzulässige Anzahl von 15 Mitgliedern gemäss Artikel 57e Absatz 1 RVOG nicht einhalten. Der Umstand, dass die ESchK nie in Vollbesetzung, sondern ausschliesslich in Spruchkammern mit fünf Mitgliedern tagt, rechtfertigt indessen diese Abweichung (Art. 8d RVOV).

5. Organisation

Bei der ESchK handelt es sich um eine weisungsungebundene, marktorientierte Kommission gemäss Anhang 2 RVOV. Administrative Aufsichtsbehörde ist das EJPD, das im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der ESchK das Sekretariat bestellt und die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung stellt. Das Kommissionssekretariat ist administrativ dem Generalsekretariat des EJPD zugeordnet.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die ESchK grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Gemäss Artikel 5 der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993⁴ (URV) veröffentlicht sie Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung in amtlichen oder ausseramtlichen Organen, die der Information über die Verwaltungsverwaltungspflege dienen. Sie veröffentlicht ihre Beschlüsse in der Regel auf ihrer Webseite. Dies gilt auch für Mitteilungen und weitere Informationen über

ihre Tätigkeit. Zudem erstattet sie dem EJPD jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der ESchK sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet (Art. 2 Abs. 2 URV). Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der ESchK erfahren haben (Art. 320 Strafgesetzbuch⁵).

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Für veröffentlichte Beschlüsse der ESchK besteht gemäss Artikel 5 URG kein Urheberrechtsschutz.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Sowohl die im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte tätigen Verwertungsgesellschaften wie auch die massgebenden Nutzerorganisationen sind im Rahmen und in den Schranken des URG sowie von RVOG und RVOV in der ESchK vertreten. Namentlich gilt auch für sie, dass eine nach Geschlecht, Sprache, Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogene Zusammensetzung gegeben sein muss (Art. 57e Abs. 2 RVOG).

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die ESchK gilt für die Rechnungsführung als Verwaltungseinheit des EJPD. Das Departement stellt die Einnahmen und die nach Personal- und Sachkosten gesonderten Ausgaben der Kommission in den Voranschlag ein (Art. 7 URV).

11. Entschädigungskategorie

Die ESchK ist nach Artikel 8p und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie M1 zugeordnet. Die Mitglieder der ESchK kommen einzelfallweise zum Einsatz, da die ESchK jeweils in Spruchkammern mit Fünferbesetzung tagt. Präsident und

Vizepräsident erhalten Pauschalen, die Mitglieder und Ersatzmitglieder erhalten bei einem Einsatz Taggelder in Höhe der Kategorie M1.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der ESchK die Informationen zur Verfügung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

13. Anforderungsprofil

Die ESchK hat Aufsichts- und Regulierungsaufgaben. Für sie ist daher ein Anforderungsprofil zu erlassen. Das Anforderungsprofil im Anhang ist Teil dieser Verfügung.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2023 wirksam.

Bern, 9. Dezember 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Anhang zur Verfügung vom 9. Dezember 2022 des Bundesrates über die Einsetzung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)

Anforderungsprofil

für die Mitglieder der Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK

1. Grösse und Zusammensetzung der ESchK

Die Schiedskommission ESchK besteht aus fünf unabhängigen Mitgliedern (Präsident/in, Vizepräsident/in und drei unabhängige Mitglieder) sowie weiteren Mitgliedern, die von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden vorgeschlagen werden (Art. 56 Urheberrechtsgesetz, SR 231.1, URG). Damit die Spruchkammern entsprechend dem zu behandelnden Tarif mit den jeweiligen Fachleuten besetzt werden können, ist der Rückgriff auf eine relativ breite Basis von Mitgliedern, welche auf Vorschlag der Tarifparteien gewählt werden, erforderlich.

2. Wahlverfahren

Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Schiedskommission ESchK. Bei der Wahl der Mitglieder Schiedskommission ESchK sorgt der Bundesrat für eine ausgewogene personelle Zusammensetzung, welche die Fachkunde, die Sprachgemeinschaften, die Regionen des Landes sowie beide Geschlechter angemessen berücksichtigt (Art. 1 Urheberrechtsverordnung, SR 231.11, URV). Darüber hinaus gelten die allgemeinen Kriterien für die Zusammensetzung ausserparlamentarischer Kommissionen (Art. 57e Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010 sowie Art. 8c und 8c^{bis} Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung; SR 172.010.1). Der Bundesrat bezeichnet den Präsidenten oder die Präsidentin, die beisitzenden Mitglieder, deren Ersatzleute sowie die weiteren Mitglieder. Aus dem Kreis der beisitzenden Mitglieder wird der Vizepräsident beziehungsweise die Vizepräsidentin bestimmt (Art. 1 Abs. 2 URV).

3. Anforderungsprofil

3.1 Anforderungen an das Kollegium

- Das Kollegium ist so zusammengesetzt, dass die Tarife von der Schiedskommission ordnungsgemäss genehmigt werden können. Im Tarifverfahren entscheidet die Schiedskommission jeweils mit einer Spruchkammer von fünf Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, zwei unabhängige Mitglieder sowie je ein Mitglied der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerverbände vgl. Art. 57 Abs. 1 URG).
- Bei der Besetzung der Spruchkammern muss jeweils vorgängig abgeklärt werden, ob bei den Mitgliedern der Spruchkammer ein Ausstandsgrund vorliegt.

3.2 Anforderungen an die einzelnen Mitglieder

Die Mitglieder der Schiedskommission erfüllen folgende Voraussetzungen:

- Die unabhängigen Mitglieder verfügen über ein abgeschlossenes Rechtsstudium sowie relevantes Fachwissen im Urheberrecht.
- Die Mitglieder, welche auf Vorschlag der Tarifparteien gewählt werden, weisen relevantes Fachwissen im Urheberrecht aus. Dabei handelt es sich einerseits um ein juristisches und andererseits um ein technisches bzw. praktisches Wissen, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist.
- Alle Mitglieder sind in der Lage, Dossiers auf Deutsch und mind. einer zweiten Amtssprache (vorzugsweise Französisch) zu verstehen.
- Sie besitzen einen einwandfreien Ruf sowie persönliche Integrität und Verschwiegenheit.
- Die Mitglieder legen ihre Interessenbindungen offen. Sie sind unabhängig von Interessenbindungen, die eine unvoreingenommene Meinungsbildung gefährden könnten.
- Die Mitglieder stellen die notwendige zeitliche Verfügbarkeit sicher.

3.3 Anforderungen an die Präsidentin / den Präsidenten und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten

Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss Ziffer 3.2. erfüllt die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die folgenden Anforderungen:

- Umfassende Kenntnisse und Erfahrung im Verfahrensrecht und Fähigkeit zur Verhandlungs- und Verfahrensführung
- Entschlusskraft und Durchsetzungsvermögen
- Fähigkeit zur Kommunikation mit den wichtigsten Anspruchsgruppen